

Anlage 3 zur Drucksache Nr. 10/1212

Stadt Bergkamen \* Der Bürgermeister \* 59179 Bergkamen

An die  
Mitglieder des Rates  
der Stadt Bergkamen  
=====

Dezernat III

E-Mail: [Dezernat\\_3@bergkamen.de](mailto:Dezernat_3@bergkamen.de)

Anschrift:  
Postfach 1560  
59179 Bergkamen

Telefon: 02307/965-0  
Telefax: 02307/965-11-286  
Internet: [www.bergkamen.de](http://www.bergkamen.de)

Dienstgebäude:  
Rathausplatz 1  
59192 Bergkamen

Bürger-Portal:  
[www.bergkamen.info](http://www.bergkamen.info)

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. 8.30 – 12.00 Uhr  
Mo.,Do. 14.00 – 16.00 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Bergkamen  
(BLZ 41051845) 2020006

Aktenzeichen  
04.01

Auskunft erteilt  
Herr Mecklenbrauck  
[h.mecklenbrauck@bergkamen.de](mailto:h.mecklenbrauck@bergkamen.de)

Telefon 02307/965-286  
Zimmer: 403

Datum 07.05.2013

### **Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

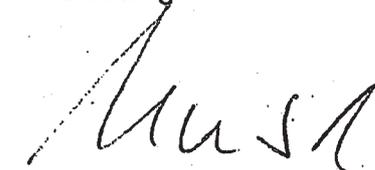
Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend überreiche ich Ihnen zur Kenntnis zwei aktuelle Mitteilungen des Städte- und Gemeindebundes NRW zur Änderung des § 61 a LWG NRW.

Die nächste Sitzung des für die Behandlung dieses Themas zuständigen Betriebsausschusses findet am 01.07.2013 statt.

Bis dahin wird wegen des Fehlens der neuen Rechtsverordnung und der damit verbundenen Rechtslage, dass das geänderte LWG NRW zurzeit nicht vollzogen werden kann, der Empfehlung des StGB NRW gefolgt, die bestehende Satzung der Stadt Bergkamen zurzeit nicht zu ändern. Eine Neufassung wird nach Erlass der Rechtsverordnung des Landes NRW durch den Stadtbetrieb Entwässerung erarbeitet und dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Bis dahin werden die bisherigen Regelungen in Bezug auf den § 61 a LWG NRW der Entwässerungssatzung der Stadt Bergkamen entsprechend der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände nicht angewandt.

Mit freundlichem Gruß  
In Vertretung



Mecklenbrauck  
Erster Beigeordneter und  
Betriebsleiter (SEB)

Anlagen

Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

Sie sind angemeldet im Mitgliederbereich als  
Bergkamen

## Mitteilungen - Umwelt, Abfall und Abwasser

StGB NRW-Mitteilung vom 06.05.2013

### Entwurf SÜwV Abwasser NRW 2013

Das Umweltministerium hat den kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 29.4.2013 den Entwurf einer Rechtsverordnung zur Funktionsprüfung von Abwasserleitungen - die sog. Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜwV Abw NRW 2013-Entwurf) - zugeleitet. Eine Stellungnahme wird zurzeit von den kommunalen Spitzenverbänden erstellt und bis zum 17.05.2013 (Ablauf der Frist zur Stellungnahme) abgegeben werden. Der Entwurf der SÜwV Abw NRW 2013 (Stand: 12.04.2013) kann im Intranet des StGB NRW unter „Fachinfo/Service/Umwelt, Abfall, Abwasser“ und dort unter dem Dateinamen „Entwurf SÜwV Abw NRW 2013“ abgerufen werden. Der Entwurf ist in folgenden Hintergrund einzuordnen:

Durch das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 ist am 16.03.2013 das Landeswassergesetz (LWG NRW) geändert worden (GV NRW 2013, S. 133ff.). Der § 61 a LWG NRW (Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen) ist zum 16.03.2013 weggefallen. Auf der Grundlage des § 61 Abs. 2 LWG NRW (neue Fassung = n.F.) kann nunmehr eine neue Landes-Rechtsverordnung über die Überwachung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen erlassen werden. Diese Rechtsverordnung liegt nun als Entwurf (Stand: 12.04.2013) vor.

In die neue Rechtsverordnung wird die Selbstüberwachungsverordnung Kanal NRW 1995 vom 16.01.1995 (SÜwV Kan NRW, GV NRW 1995, S. 64) integriert werden (§§ 1 bis 6 SÜwV Abw NRW 2013-Entwurf). Die SÜwV Kan NRW 1995 regelt seit dem 01.01.1996 insbesondere die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit von öffentlichen Abwasserkanälen.

Ohne die neue Rechtsverordnung kann das geänderte LWG NRW zurzeit nicht vollzogen werden (so auch: VG Minden, Urteil vom 03.04.2013 – Az.: 11 K 2559/12). Damit ist der Erlass der Rechtsverordnung und deren Inkrafttreten zunächst abzuwarten, weil in dieser Rechtsverordnung alle Einzelheiten zur Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (wie z.B. Prüffristen, Prüfung durch anerkannte Sachkundige, Verwendung einer landeseinheitlichen Prüfbescheinigung usw.) geregelt werden sollen. Insoweit wird in der neuen Rechts-Verordnung teilweise der Regelungsinhalt wiederkehren, der in dem am 16.03.2013 weggefallenen § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW Regelungsgegenstand war.

Im Einzelnen:

Durch § 61 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 LWG NRW n.F. wird die oberste Wasserbehörde (Umweltministerium NRW) ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags eine Rechtsverordnung zu erlassen. Die SÜwV Abw NRW 2013 - Entwurf (Stand: 12.04.2013) besteht aus drei Teilen :

1. Teil: Funktionsprüfung bei öffentlichen Abwasserkanälen (§§ 1 bis 6 SÜwV Abw NRW 2013 und Anlage 1)
2. Teil: Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (§§ 7 bis 13 SÜwV Abw NRW 2013 und Anlagen 2 bis 6)
3. Teil: Inkrafttreten (§ 14 SÜwV Abw NRW 2013-Entwurf)

Die Rechtsverordnung wird weiterhin regeln, dass private Abwasserleitungen nach ihrer Ersterrichtung und bei einer wesentlichen Änderung auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen sind (§ 8 Abs. 2 SÜwV Abw NRW 2013- Entwurf).

Zu prüfen sind nur private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser oder Misch-Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) führen. Private Abwasserleitungen zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser unterliegen nicht der Prüfpflicht (§ 8 Abs. 2 Satz 2 SÜwV Abw- Entwurf). Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet trifft den Erbbauberechtigten anstelle des Grundstückseigentümers die Prüfpflicht (§ 8 Abs. 6 SÜwV Abw NRW 2013 - Entwurf).

- Die Prüfung ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen (§ 9 Abs. 1 SÜwV Abw NRW 2013-Entwurf). Insoweit gelten nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013- Entwurf) die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit in der künftigen SÜwV Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen getroffen werden, d.h. in erster Linie sind die Regelungen der Verordnung maßgebend. Die Prüfung ist in einer Prüfbescheinigung nach Anlage 2 zur SÜwV Abw NRW 2013 zu dokumentieren (§ 9 Abs. 2 SÜwV Abw NRW 2013 – Entwurf). Die Wiederholungsprüfung soll nach 30 Jahren erfolgen (§ 8 Abs. 8 SÜwV Abw NRW 2013 - Entwurf). Darüber hinaus werden in Anknüpfung an die LT-Drucksache 16/1265 folgende Fristen für die Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen geregelt:
- In Wasserschutzgebieten ist die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet worden sind, bis zum 31.12.2015 durchzuführen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 SÜwV Abw 2013 – Entwurf).
- Alle anderen Abwasserleitungen müssen in Wasserschutzgebieten bis zum 31.12.2020 geprüft werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 SÜwV Abw 2013 – Entwurf).
- Außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen bis zum 31.12.2020 nur solche bestehenden Abwasserleitungen geprüft werden, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, wenn für dieses industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in den Anhängen der Abwasser-Verordnung des Bundes festgelegt sind (§ 8 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 SÜwV Abw 2013 – Entwurf).
- Für alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten werden die durch den Landesgesetzgeber vorgegebenen Prüffristen komplett entfallen, d.h. hier kann die Stadt bzw. Gemeinde selbst Fristen durch Satzung bestimmen (§ 8 Abs. 4 SÜwV Satz 4 bis Satz 6 Abw 2013 – Entwurf).

Anknüpfungspunkt ist die Regelung in § 61 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW n.F., wonach Abwasseranlagen nach Maßgabe des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 WHG sowie des § 61 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) zu betreiben, zu überwachen und – soweit erforderlich – zu sanieren sind. Über die Fristen für die Sanierung entscheidet nach § 10 Abs. 1 SÜwV Abw NRW 2013 die Gemeinde nach pflichtgemäßen Ermessen, wobei in § 10 Abs. 2 SÜwV Abw NRW 2013-Entwurf sich die Schadensklassen A, B und C wiederfinden. Bei der Schadensklasse A (gemäß DIN EN 1986 Teil 30) ist grundsätzlich kurzfristig eine Sanierung durchzuführen. Bei der Schadensklasse B (gemäß DIN EN 1986 Teil 30) soll die Abwasserleitung in einem Zeitraum von 10 Jahren saniert werden. Bei der Schadensklasse C (gemäß DIN EN 1986 Teil 30) ist eine Sanierung in der Regel vor der Wiederholungsprüfung nicht erforderlich. In § 11 SÜwV Abw NRW 2013-Entwurf ist eine Übergangsregelung getroffen. Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 geprüft worden sind, bedürfen keiner erstmaligen Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben. Schließlich werden in den §§ 12, 13 SÜwV Abw NRW 2013-Entwurf und in den Anlage 3 bis 6 die Anforderungen an die Sachkundigen geregelt, welche die Funktionsprüfungen durchführen sollen.

Unabhängig von der künftigen SÜw Abw NRW 2013 regelt § 53 Abs. 1 e LWG NRW die satzungsrechtlichen Befugnisse der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde. Diese kann nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 LWG NRW zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 1 LWG NRW durch Satzung

1. Fristen für die Prüfung von Haus- und/oder Grundstücksanschlüssen festlegen, wenn die Verordnung nach § 61 Abs. 2 keine Fristen für die erstmalige Prüfung vorsieht oder wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind oder wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft (§ 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),
2. festlegen, dass ihr eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen ist (§ 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 2 LWG NRW),
3. die Errichtung und den Betrieb von Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächten mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken vorschreiben (§ 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

Nach wie vor gilt deshalb die Empfehlung des StGB NRW, bestehende Satzungen nicht aufzuheben, sondern erst den endgültigen Erlass der Rechts-Verordnung abzuwarten und dann in Ruhe zu entscheiden, ob alte Satzungen gegebenenfalls fortgeführt werden. Den betroffenen Grundstückseigentümern wird es jedenfalls schwer zu vermitteln sein, wenn eine bestehende Satzung aufgehoben wird und zeitlich später wieder von der Stadt bzw. Gemeinde eine neue Satzung erlassen wird. Diese Verwirrung sollte den Grundstückseigentümern zunächst erspart werden. Gleichzeitig wird empfohlen, bestehende Satzungen zurzeit schlichtweg nicht anzuwenden und den Grundstückseigentümern z.B. in der Tageszeitung oder auf der Internetseite der Stadt den klaren Hinweis zu geben, dass die Stadt bzw. zu gegebener Zeit darüber informieren wird, wie es mit dem Thema „Funktionsprüfung“ weitergeht und sich zurzeit kein Grundstückseigentümer an der Haustür eine Funktionsprüfung aufdrängen lassen soll. Zunächst sollte immer mit der Stadt/Gemeinde durch den jeweiligen Grundstückseigentümer ein Rückkontakt erfolgen. Zumindest bei neu gebauten Häusern macht es Sinn, die Grundstückseigentümer und Bauherren durch die Stadt darauf hinzuweisen, dass eine Funktionsprüfung sinnvoll ist, um Schäden zu erkennen, bevor der Garten oder die Pflasterung über der neuen Leitung angelegt wird. Außerdem bestehen hier für den Grundstückseigentümer bzw.

Bauherren regelmäßig noch Gewährleistungsansprüche, so dass die Durchführung einer zeitnahen Funktionsprüfung auch im Interesse des Grundstückseigentümers liegt. Im Übrigen muss zunächst der Erlass und das Inkrafttreten der neuen SÜwV Abw NRW abgewartet werden.

Az.: II/2 24-30

©2013 Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

Sie sind angemeldet im Mitgliederbereich als  
Bergkamen

## Mitteilungen - Umwelt, Abfall und Abwasser

StGB NRW-Mitteilung vom 06.05.2013

### VG Minden zur Funktionsprüfung

Das VG Minden hat mit Urteil vom 03.04.2013 (Az.: 11 K 2559/12) entschieden, dass nach Wegfall des § 61 a LWG NRW durch das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, Seite 133) eine Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen zur Zeit nicht mehr angeordnet werden kann, weil die Regelung des § 61 a LWG NRW zum 16.03.2013 ersatzlos gestrichen worden ist. Ohne die noch ausstehende Vollzugs-Rechtsverordnung, in welcher die Einzelheiten zur Durchführung einer Funktionsprüfung einer Regelung zugeführt werden sollen, kann – so das VG Minden – auch auf der Grundlage des § 53 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW neue Fassung, eine bestehende Satzung nach altem Recht nicht vollzogen werden. Die Landesregierung habe aber eine solche Vollzugs-Rechts-Verordnung bislang nicht erlassen.

In dem konkreten Fall hatte die beklagte Stadt angeordnet, dass auch eine reine Regenwasserleitung auf dem privaten Grundstück, die in eine Mischwasserleitung auf dem privaten Grundstück einmündete, auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen war. Für eine solche Anordnung ergab sich – so das VG Minden – auch aus der Altregelung des § 61 Abs. 3 Satz 1 LWG NRW a.F. keine Rechtsgrundlage, denn nach § 61 a Abs. 3 Satz 1 LWG NRW a.F. mussten nach dem Rechtsstandpunkt des VG Minden private Abwasserleitungen, die ausschließlich Niederschlagswasser führen, nicht einer Dichtheitsprüfung unterzogen werden.

Auch die Gefahr, dass aus einer privaten Mischwasserleitung durch Rückstau Schmutzwasser in eine einmündende Regenwasserleitung hineingelangt, ist nach dem VG Minden keine Vermischung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Nach dem VG Minden hätte der Landesgesetzgeber es in der Hand gehabt, diese Fallgestaltung eindeutig und unmissverständlich gesetzlich zu regeln. Da er dieses nicht getan hat, sind reine Regenwasserleitungen auf privaten Grundstücken keiner Dichtheitsprüfung bzw. Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Prüfpflicht gilt deshalb nach dem VG Minden nur für private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser oder Mischabwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) führen.

Az.: II/2 24-30